

Lieferbedingungen für Parkscheine

1. Bestellung

(1) Die Bestellung erfolgt durch die online aus dem Warenkorb abgesendete elektronische Bestellung (Nutzung des Onlineshops Easyorder) oder, sofern Sie die anhängenden Dokumente für eine schriftliche Bestellung nutzen, durch Einsendung des für die Veranstaltung geltenden, vollständig ausgefüllten Bestellvordruckes. Mündliche oder telefonische Bestellungen müssen vom Aussteller schriftlich bestätigt werden.

(2) Die elektronische Bestellung ist ohne Unterschrift durch die Absendung aus dem Passwort geschützten Onlineshop gültig. Schriftliche Bestellungen müssen vom Besteller rechtsverbindlich unterschrieben und spätestens zum im Bestellformular angegebenen Termin vor Veranstaltungsbeginn in einfacher Ausfertigung bei der Messe Frankfurt Venue GmbH eingegangen sein, da sonst keine Gewähr für eine rechtzeitige Fertigstellung übernommen werden kann. Von Dritten (Standgestalter, Gemeinschaftsstandteilnehmer o.ä.) eingereichte Bestellungen werden nur dann entgegengenommen und ausgeführt, wenn diese bei elektronischer Bestellung durch einen eigenen Account des Dritten (Standbauer, Gemeinschaftsstandteilnehmer o.ä.) erfolgen bzw. bei schriftlicher Bestellung die Unterschrift und den Firmenstempel des Ausstellers tragen oder der Dritte durch Vollmacht (im Onlineshop Unteraccount genannt) legitimiert ist.

(3) Bestellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, werden bei der Zuteilung nicht berücksichtigt. Eine Eingangsbestätigung der Bestellung erfolgt nicht. Der Versand erfolgt längstens bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Erfüllungsgehilfe ist die:

Fraport AG
HVM-PV Park-Service Messe
60457 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0) 69-69 07 44 54
Telefax: +49 (0) 69-69 05 97 17

Weitere Einzelheiten sind direkt mit der Fraport zu klären.

2. Leistungsbeschreibung

(1) Die Fraport veranlasst aufgrund der Bestellung die Bereitstellung von Parkscheinen, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen bis 2,5 t zulässiges Gesamtgewicht auf dem jeweils angegebenen Parkplatz berechtigen.

(2) Die übermittelten Angaben sind bereits auf den Parkscheinen aufgedruckt. Parkscheine können nur im Rahmen vorhandener Parkmöglichkeiten und nur für die Dauer der gesamten Veranstaltung ausgegeben werden. Die Vergabe der einzelnen Parkscheine erfolgt automatisch nach Standnummer und Standgröße auf den nächstgelegenen verfügbaren Parkplatz. Ein genereller Anspruch auf bestimmte Plätze besteht nicht. Das Abstellen von Lastkraftwagen, Transportern, Anhängern, Containern, Bussen und Wohnwagen ist auf den reservierten Plätzen nicht gestattet.

(3) Der Parkschein ist während des gesamten Parkvorgangs deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe anzukleben. Fahrzeuge, in denen kein gültiger Parkschein deutlich sichtbar ausliegt, sowie auf nicht berechtigten Flächen abgestellte Fahrzeuge werden ohne Vorwarnung kostenpflichtig abgeschleppt. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Bestimmungen wird der Parkschein eingezogen. Es gilt die Parkplatzbenutzungsordnung. Nur Originalscheine sind gültig. Die Messe Frankfurt Venue GmbH behält sich vor, das Vervielfältigen von Parkscheinen nach § 265a StGB strafrechtlich zu verfolgen. Grundsätzlich werden in diesem Fall sowohl das Original als auch die Kopien eingezogen und die Fahrzeuge des Geländes verwiesen. Zusätzlich ist eine Strafgebühr zu entrichten.

(4) Um den Ausstellern bei Störungen schnell zu helfen, unterhält die Fraport während der Veranstaltungstage einen Bereitschaftsdienst, dessen Standort und Telefonnummer bei der Halleninspektion zu erfahren ist.

3. Rechnungsstellung

(1) Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig. Die Messe Frankfurt Venue GmbH ist berechtigt, die Berechnung im voraus vorzunehmen.

(2) Die in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführten Preise sind für beide Teile verbindlich. Nicht aufgeführte Leistungen sind in den dort angegebenen Preisen nicht enthalten, sie werden gegebenenfalls gesondert berechnet.

(3) Diese Nebenkosten sind nach Rechnungsstellung sofort fällig.

(4) Aufrechnungen mit Gegenforderungen oder Abzüge jeder Art sind nicht zulässig.

(5) Reklamationen über nicht oder nur teilweise ausgeführte Bestellungen müssen spätestens bis zum ersten Messetag bei der Fraport eingehen. Zu einem späteren Zeitpunkt können diese nicht mehr berücksichtigt werden.

(6) Bei Verlust von Parkscheinen besteht kein Anspruch auf Ersatz.

4. Rücktritt des Antragstellers

Soll eine Bestellung rückgängig gemacht werden, so ist die Fraport spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingehend davon schriftlich zu unterrichten. Danach kann ein Rücktritt nur erfolgen, wenn die Leistung noch nicht hergestellt bzw. in Arbeit ist. Das gleiche gilt sinngemäß für eine Änderung der bestellten Leistung.

Eine Rückgabe von Parkscheinen ist nur bis zum ersten Veranstaltungstag, 12 Uhr, möglich.

5. Anerkennung

(1) Bestellung und Abwicklung des Auftrages erfolgen auf der Grundlage der Lieferbedingungen.

(2) Beide Vertragsparteien erkennen die vorstehenden Lieferbedingungen als für beide Seiten verbindliche Bestandteile des Vertrages an.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

(4) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag.